

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

Mobil: 0173 / 345 22 54

Bebauungsplan Imgenbroich Nr. 18-NN

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)
Stufe I und II

Fortschreibung (2025)



AUFTRAGGEBER:

Stadt Monschau
Laufenstr.

52156 Monschau

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

BEARBEITUNG:

D. Liebert
(Projektleitung und Koordination)

Dipl. Biol. Sven Kreutz
(Autökologie)

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	2011	Liebert/Kreutz	ASP Stufe I
1.1	8.2011	Liebert	ASP Stufe II
1.2	6.2012	Liebert	Plausibilitätsprüfung und redaktionelle Ergänzungen
1.3	11.2014	Liebert	Aktualisierung Ersatzmaßnahmen
2.0	23.03.2020	Liebert	Redaktionelle Anpassungen / Plausibilitätskontrolle
3.0	30.06.2025	Liebert	Redaktionelle Anpassungen / Plausibilitätskontrolle

Inhalt

1	Beschreibung des Vorhabens.....	4
2	Eingriffsgebiet und Wirkraum	9
2.1	Bilddokumentation 2025	14
3	Wirkfaktoren.....	18
4	Methodik.....	18
5	Ergebnisse.....	19
5.1	Baumhöhlen, Horste und sonstige Hinweise.....	19
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.....	19
6	Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen.....	24
6.1	Vermeidung und Minderung	25
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).....	26
7	Bewertung des Eingriffs	29
7.1	Betroffenheit planungsrelevanter Arten nach § 44 (1) Nr.1 und Nr. 3 BNatSchG	29
7.2	Planungsrelevanten Arten	36
8	Fazit ASP I.....	40
9	ASP II - Methodik.....	40
10	Ergebnisse.....	41
11	Artenschutzrechtliche Bewertung	38
12	Zusammenfassung	41

Anhang

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

1 Beschreibung des Vorhabens

In Monschau – Imgenbroich ist die Erweiterung des Gewerbegebietes „Nordwest“ geplant. Neben der Entwicklung neuer Gewerbeflächen soll die "Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in einem Sondergebiet" erfolgen. Sowohl zwecks Erschließung des Gewerbegebietes / Sondergebietes als auch zwecks Entlastung der Ortslage Imgenbroich war der Bau einer Ortsumgehungsstraße Imgenbroich zunächst ebenfalls Bestandteil des Verfahrens – die aktuelle Planung sieht die Fortführung der Zufahrt von der Trierer Straße jedoch nicht mehr vor.

Bereits im Zuge eines Änderungsverfahrens (2020) wurde der ursprüngliche Geltungsbereich in die Teil A und B gegliedert. Zudem waren dort bereits Teile des ehem. größeren Gesamt-Geltungsbereiches nun nicht mehr Gegenstand des Verfahrens.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Falle der Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden, ist eine artenschutzrechtliche Vorprüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen. Diese orientiert sich an der Handlungsempfehlung MWEBWV & MUNLV (2010):

„Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.“

Das Gutachten einschließlich der dazu durchgeführten Untersuchungen basiert auf den Grenzen des ehem. B-Plan Verfahrens (der Geltungsbereich wurde bereits im Zuge des Verfahrens 2020 deutlich reduziert und nunmehr (2025) nochmals reduziert). Aufgrund der Verfahrensdynamik erfolgte im Sinne der Rechtssicherheit und zur nochmaligen Überprüfung der Daten bereits in 2020 eine Plausibilitätskontrolle der in 2011 erfassten Daten und Lebensräume.

Zitat Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021

2.5.1 Anforderungen an die Aktualität der Kartierdaten

Wenn zu einem Untersuchungsgebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen, sind weitere Datenerhebungen nicht notwendig. **Diese Untersuchungsergebnisse dürfen allerdings nicht älter als sieben Jahre sein.** Als Bezugszeitpunkt gilt das Datum der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder des Erlangen des Baurechts (vgl. NRW-Handlungsempfehlung „Artenschutz/Bauen“ MWEBWV & MKULNV 2010: Nummer 4.2). **Die Untersuchungsergebnisse sollten aber „optimaler Weise“ nicht älter als fünf Jahre sein** (vgl. NRW-Leitfaden „Windenergie – Arten/Habitatschutz“ (MKULNV 2017: Nummer 6.5).¹⁸

Diese Regelung wurde so bereits mehrfach von den Verwaltungsgerichten in Nordrhein-Westfalen bestätigt. Vgl. VG Aachen, Beschluss vom 02.09.2016, 6 L 38/16, Rn. 189; VG

Düsseldorf, Beschluss vom 17.05.2018, 28 L 793/18, Rn. 54f; VG Münster, Urteil vom 23.08.2018, 10 K 754/17, Rn. 74f.

Wenn zwischen faunistischen Kartierungen längere Zeiträume liegen, wird die 5-jährige Zeitspanne im Laufe des Planungsprozesses unter Umständen überschritten. In diesen Fällen ist mindestens eine Plausibilitätskontrolle durchzuführen, auf deren Grundlage im Einzelfall eine Entscheidung über die Notwendigkeit einer erneuten Kartierung getroffen werden muss. Die Plausibilitätskontrolle dient der Überprüfung der Ergebnisse aus der ursprünglichen Kartierung und der Angemessenheit der daraus abgeleiteten Konflikte und Maßnahmen. Grundlage der Plausibilitätsprüfung ist eine Überprüfung der Lebensraumstrukturen im Gelände analog zur Habitat-Potenzial-Analyse (zur Methode siehe Kapitel 2.2.2).

Die bereits im Frühjahr 2020 (Plausibilitätskontrolle) durchgeführten Begehungen aller relevanten Strukturen zeigten, dass:

1. Das Untersuchungsgebiet in 2020 insbesondere auf den zur Trierer Straße weisenden Grundstücken südlich der Zufahrtsstraße „Auf Beuel“ incl. dem Gelände des Sonderbaugebiets bereits deutlich veränderte, ubiquitär überprägte Strukturen aufweist. Zudem wurde das RRB gem. den Festsetzungen des LPB erstellt.
2. Die veränderten Strukturen werden primär von Gewerbebauten und Straßenbau sowie dem RRB geprägt. Alle vorhandenen Lebensräume wurden in der ASP bereits behandelt - neue Lebensräume, welche eine Eignung für planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten aufweisen konnten nicht nachgewiesen werden.
3. Die in der ASP festgesetzten Maßnahmen zur Montage künstlicher Nisthilfen wurden bereits realisiert. Alle künstlichen Nisthilfen wurden fachgerecht montiert und besitzen die erforderliche Eignung.

Im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung 2020 konnte mithin festgestellt werden, dass sich keine neuen Untersuchungserfordernisse für den Geltungsbereich Bebauungsplan Imgenbroich Nr. 18-NN abbilden lassen.

Die im Juni 2025 erneut durchgeführte Plausibilitätskontrolle bestätigt die Ergebnisse aus der Erhebung 2020 zur Gänze.

1. Neben den bereits bebauten Flächen südlich der Zufahrtsstraße „Auf Beuel“ wurde ein weiteres Bauvorhaben nördlich der Straße (nun nicht mehr Geltungsbereich) entwickelt, welches die überprägten Strukturen im zu Grunde liegenden Untersuchungsgebiet nochmals verstärkt. Das RRB ist im Betrieb und besitzt den im LPB vorgesehenen naturnahen Charakter.
2. Neue Lebensräume, welche eine Eignung für planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten aufweisen konnten nicht nachgewiesen werden.
3. Die in der ASP festgesetzten Maßnahmen besitzen die erforderliche Eignung.



Abb. 1 - 2: Lage im Großraum / Raum (Seite 5). Das geplante Vorhaben im Nordwesten von Imgenbroich, Stadt Monschau (Seite 6). Rote Umrandung: Eingriffsgebiet.

Quelle: Übersichten 1 und 2: www.googleearth.de.

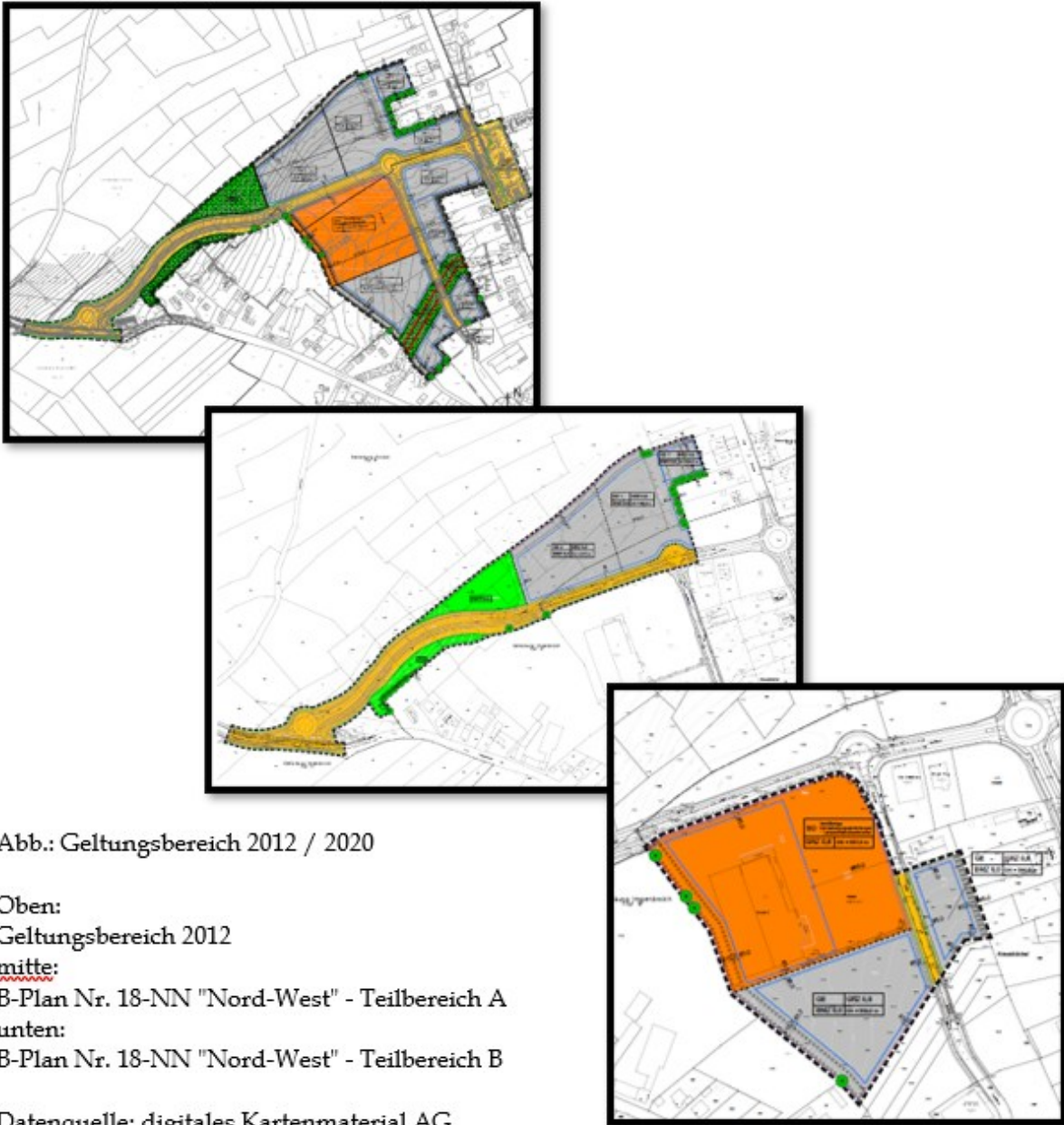


Abb.: Geltungsbereich 2012 / 2020

Ober:

Geltungsbereich 2012

mitte:

B-Plan Nr. 18-NN "Nord-West" - Teilbereich A

unten:

B-Plan Nr. 18-NN "Nord-West" - Teilbereich B

Datenquelle: digitales Kartenmaterial AG

Abb 3: Abbildung Planungshistorie 2012 / 2020

Fortsetzung Folgeseite

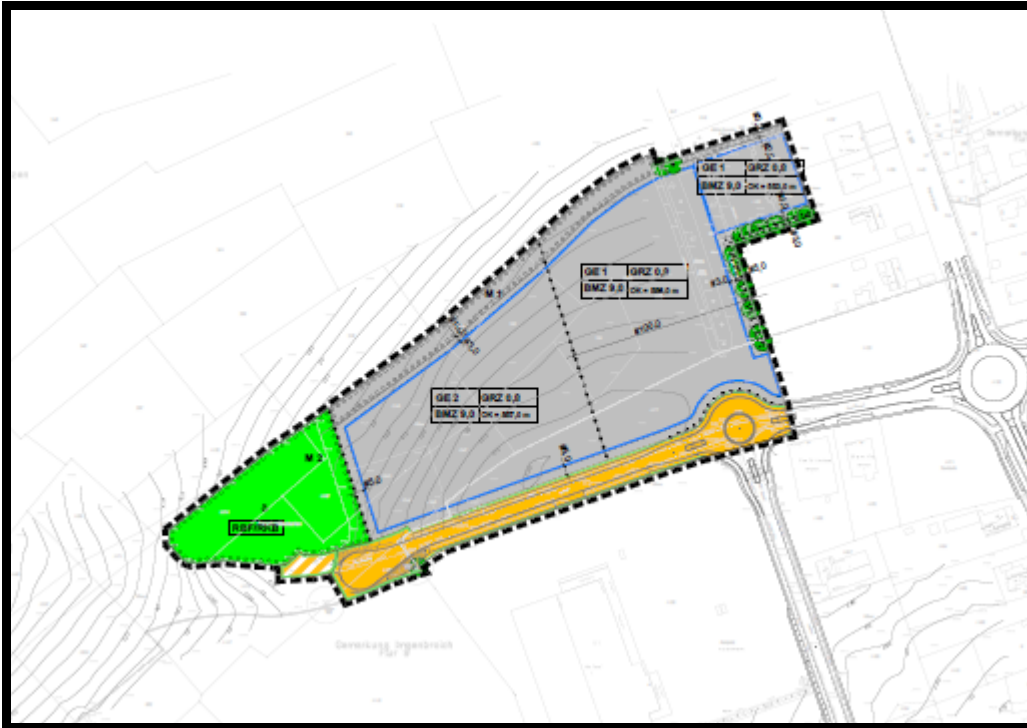


Abb.: Geltungsbereiche 2025
 Oben: Teilbereich A
 Unten: Teilbereich B
 Datenquelle: digitales Kartenmaterial AG
 Abb 3A: Abbildung Planungshistorie 2025

2 Eingriffsgebiet und Wirkraum

Eingriffsgebiet (EG)

Das Eingriffsgebiet ist die durch das geplante Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Diese befindet sich im Norden von Imgenbroich (Stadt Monschau).

Der Großteil des Eingriffsgebietes wird von intensiv genutzten Standweiden geprägt. Die Vegetation ist kurzrasig, nitrophil und artenarm. Selbst die Randbereiche an Zäunen oder Baumreihen unterliegen einem hohen Beweidungsdruck.

Lediglich an den wenigen Stellen, wo zwei parallele Zäune einen schmalen Zwischenraum bilden, ist die Vegetation wahrscheinlich ganzjährig unbeweidet und -geschnitten. Im Südosten und im Westen befinden sich, verteilt über diverse Parzellen, Mähwiesen mit einer Gesamtgröße von ca. 1,0 Hektar (s. Abb. 2).

Auf den Weideflächen und im Bereich der südlich geplanten Straßenanbindung stocken einige Baumreihen und Einzelbäume (nahezu ausschließlich Rotbuche (*Fagus sylvatica*)). Die Bäume besitzen Stammdurchmesser von 50 bis 70 Zentimetern und sind überwiegend vital. Überwiegend standortfremde Vegetation findet sich hingegen im Bereich der ebenfalls am südlichen Rand des PG gelegenen klärtechnischen Einrichtung. Insgesamt konnten fünf Fäulnishöhlen in Höhen bis zu zehn Metern ausgemacht werden. Größere Horste wurden nicht beobachtet.



Oben: Intensivweide, **Mitte:** Standweide und Baumreihe, **Unten:** Baumreihe im Nordwesten (hintere Reihe wird gem. Planungsstand gerodet).

Vorbelastungen

Zur Einschätzung des Vorkommens von planungsrelevanten Arten sowie der Festlegung des Wirkraumes sind zunächst die Vorbelastungen zu ermitteln.

Bei der weiteren Betrachtung wird zugrunde gelegt:

- Lärmemissionen und visuelle Reize durch die Verkehrsbelastung der B 258
- Lärmemissionen und visuelle Reize durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Grünländer (Beweidung, evtl. zusätzliche Düngung und Befahrung mit Traktoren)
- Lärmemissionen und visuelle Reize durch die Nutzung der angrenzenden Gärten und Discounter (diese nur im Süden an der Trierer Str.)
- Lärmemissionen und visuelle Reize durch spielende Kinder im Westwall (siehe unten)

Aufgrund der Fähigkeit, sich an kontinuierlich auftretende Störreize zu gewöhnen, können die Vorbelastungen in den nördlichen Grünlandbereichen als gering eingestuft werden. Weidetiere (Kühe oder Pferde) werden von den planungsrelevanten Tierarten nach einer kurzen Zeit nicht mehr als Gefahr erkannt. Lediglich für bodenbrütende Vogelarten sind die Störwirkungen durch den intensiven Weidegang erheblich. Die Befahrung mit Traktoren zwecks Düngung findet wahrscheinlich nur sehr unregelmäßig mit großen Intervallen statt und ist schnell beendet. Nach Süden hin nehmen die Vorbelastungen durch die umliegenden Wohn- und Gewerbegebiete stark zu. Ein potenzielles Vorkommen besonders störungssensibler Arten ist hier auszuschließen.

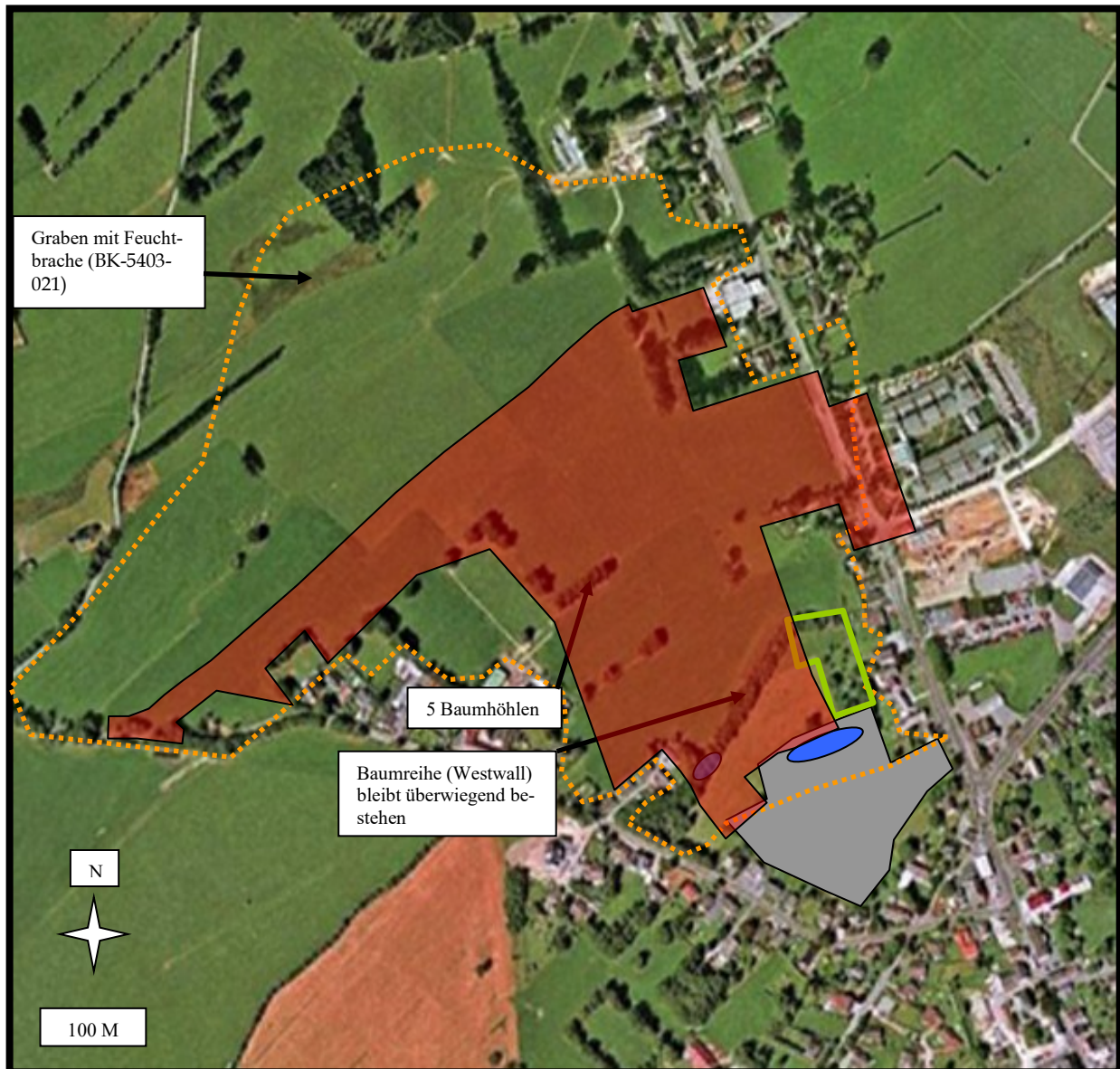


Abb. 4: Eingriffsgebiet (transparent überlagerter Bereich) und Wirkraum (gepunktete Linie). Blau: Regenrückhaltebecken und vernässter Bereich im Westwall. Hellgrün: relativ strukturreicher Bereich mit Obst- und Mähwiese sowie lichten Flächen im Westwall. Grau: bestehendes Gewerbegebiet. (s. Text).
Quelle: www.googleearth.de.

Wirkraum (WR)

Auf Grundlage der vorhabensspezifischen Wirkfaktoren (s. Kap. 3) sowie den Vorbelastungen lässt sich der Wirkraum des Vorhabens definieren. In diesem Bereich kann eine Störung von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden.

Über das Eingriffsgebiet hinaus werden maßgeblich die folgenden bau- und anlagebedingten Faktoren wirken:

- Baubedingte und temporäre Lärmemissionen sowie visuelle Störungen durch Personen und Maschinen
- Anlagebedingte und dauerhafte Lärmemissionen sowie visuelle Störungen durch den Verkaufsbetrieb

Aufgrund der im nördlichen Bereich geringen Vorbelastungen ist ein Vorkommen von störungssensiblen Arten nicht auszuschließen. Somit erscheint hier eine maximale Wirkweite von rund 200 Metern angemessen (s. Abb. 4; vergleiche Effektdistanzen bei GARNIEL et al. 2007 und Fluchtdistanzen bei FLADE 1994). In der Nordwestecke wird dieser Wirkraum durch die Straßenzüge „Hengstbrüchelchen“ bzw. „Auf der Hardt“ begrenzt. In den süd- südwestlich und östlich angrenzenden Wohn- und Gewerbegebieten ist der Wirkraum deutlich kleiner: Aufgrund der Vorbelastungen und der intensiven Flächennutzung ist ein Vorkommen bzw. eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten hier bereits nach wenigen Metern auszuschließen. In der Planfassung 2020 wurde der Geltungsbereich zudem verkleinert.



Oben: Obstwiese mit Blick auf den Westwall, **Mitte:** Regenrückhaltenecken, **Unten:** Intensivweide mit Blick auf die Feuchtbrache

Der Wirkraum wird im Norden / Nordwesten überwiegend von intensiv genutzten Viehweiden mit vereinzelt Baumreihen oder Einzelbäumen geprägt (s. Abb.4). In einem Abstand von ca. 150 Metern zum Eingriffsgebiet befindet sich in einer Senke ein Graben mit einer quelligen Feuchtbrache (BK-5403-021 „Linkes Seitental des Laufenbachtals zwischen Konzen und Rochusmühle“, LINFOS 2011). Im Nordosten stocken Baumreihen mit alten Rotbuchen (*Fagus sylvatica*). Im Westen, Süden und Osten prägen Wohngebiete und einzelne Höfe

mit strukturreichen Gärten den Wirkraum. Hierzu zählt eine ca. 0,1 Hektar große Streuobstwiese. Die Bäume besitzen Stammdurchmesser von 20 bis 30 Zentimetern und sind fachmännisch gepflegt. Höhlen oder Nischen, die potenziellen planungsrelevanten Arten als Fortpflanzungsstätte dienen könnten, sind nicht vorhanden. Das umliegende Grünland war zu den Begehungsterminen im Zeitraum Januar bis April 2011 sehr kurzrasig, so dass von einer relativ intensiven Nutzung der Obstwiese ausgegangen werden muss. Im Süden des Wirkraumes, unmittelbar an den Discountern, befindet sich ein Regenrückhaltebecken. Ufer und Untergrund sind mit Gras bewachsen. Bei der weiteren Betrachtung wird zugrunde gelegt, dass das Becken im Zeitraum Herbst bis Frühjahr wasserführend ist.

Im Süden des Eingriffsgebietes verläuft auf einer Länge von 180 Metern die „Höckerlinie“ (Westwall). Diese erstreckt sich von Südwest nach Nordost. Dieser Bereich wird zum einen von den betonierten Panzersperren, zum anderen von einem Erlen-Stangengehölz (*Alnus cf. glutinosa*) dominiert. Im Unterwuchs wurde die Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) sowie Brennnessel (*Urtica dioica*) nachgewiesen. Baumhäuser und Erdlöcher deuten auf eine häufige Nutzung der Fläche durch spielende Kinder hin. Der westliche Teilbereich der „Höckerlinie“ war zu den Kartierzeitpunkten stark vernässt. Bei der weiteren Betrachtung wird zugrunde gelegt, dass der Bereich im Zeitraum Herbst bis Frühjahr wasserführend ist.

Baumhöhlen oder Horste sind in den dünnen Erlen nicht vorhanden. Ein wenige Quadratmeter großer Teilbereich des Westwalls, an die Wohnhäuser angrenzend, ist von offenem Charakter. Hier stocken lediglich einige Sträucher und kleine Bäume, Rasen bewächst den Boden. Die Fläche grenzt unmittelbar an die Obst- und Mähwiese, so dass hier ein kleinflächiger aber strukturreicher Bereich entstanden ist.

Der Bereich Westwall wird durch den Geltungsbereich (Stand 2020) nicht mehr überlagert.



Oben: lichter Teil des Westwalls im Osten, **Unten:** Erlen-Stangenholz in großen Bereichen des Westwalls

2.1 Bilddokumentation 2025

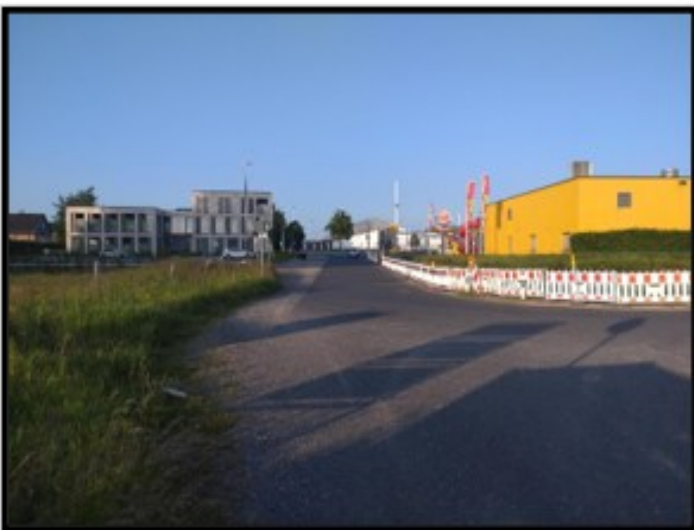
	<p>Blick von Süden auf das Bebauungsplangebiet Imgenbroich Nr. 18 – im Vordergrund die Gehölzstrukturen des Westwalls (bleiben erhalten) im Hintergrund die großflächigen Bestandbebauungen im Teilbereich B.</p>
	<p>Blick von Norden auf das Bebauungsplangebiet Imgenbroich Nr. 18 – im Vordergrund und im Zentrum die Straße Auf Beuel – im Hintergrund die Gehölzstrukturen des Westwalls (bleiben erhalten) – links im Bild Bestandsgebäude im Osten und rechts die Zufahrt zum SO Gebiet.</p>
	<p>Blick von Süden auf das Bebauungsplangebiet Imgenbroich Nr. 18 – Teilbereich B – hier Ostteil - im Vordergrund die noch unbebaute Fläche östlich der Straße. Im Hintergrund die Bestandsgebäude außerhalb der heutigen <u>Gebietesabgrenzung</u>.</p>



Blick von Norden auf das Bebauungsplangebiet Imgenbroich Nr. 18 – Teilbereich B – hier Westteil – im Vordergrund die noch unbebaute Fläche westlich der Straße. Im Hintergrund die Gehölzstrukturen Westwall (bleiben erhalten).



Detail der neuen Gebäude, die sich nach ~~Planlage~~ Planlage 2025 außerhalb des Geltungsbereiches östlich Teilbereich B befinden.



Blick von West auf den Straßenanschluss Auf Beuel – Trierer Straße. Im Hintergrund links, die neue Bebauung, die seit der letzten Überprüfung (2020) entstanden ist.



Blick vom westlichen Ende der Straße „Auf Beuel“ auf den Geltungsbereich A, der sich links der Straße erstreckt – die Gehölzstrukturen im Hintergrund behalten die Festsetzung zum Erhalt.



Blick von Nord auf den Parkplatz mit Lebensmittelmarkt im Teilbereich B (SO-Gebiet).



Blick von Ost auf den Parkplatz mit Lebensmittelmarkt im Teilbereich B (SO-Gebiet).



Abbildung 4A und B: Luftbilder – oben: Stand der Bebauung 2020 – unten: Stand der Bebauung 2025 – Quelle geoportal nrw – blauer Pfeil = neue Bebauung östlich angrenzend an den Teilbereich A

3 Wirkfaktoren

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

Baubedingt:

Die Umsetzung des Vorhabens kann aufgrund des damit verbundenen Flächenverbrauchs zu einer dauerhaften Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten führen. Die überplanten Biotope können zahlreichen Arten potenzielle Lebensräume bieten. Hierbei sind besonders die alten Bäume mit ihren Höhlen oder die offenen Bereiche des Westwalls zu nennen. Während der Bauarbeiten können erhebliche Lärmemissionen auftreten. Auch visuelle Störreize in die nahe Umgebung sind im Rahmen der Baumaßnahmen möglich.

Anlagebedingt:

Im Rahmen der zukünftigen Nutzung sind akustische und visuelle Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der unmittelbaren Umgebung durch ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen und zahlreiche Menschen nicht auszuschließen.

4 Methodik

Neben zusätzlichen Ortsbegehungen (Januar - April 2011) zur Erfassung planungsrelevanter Strukturen und sonstiger Hinweise (Biotope, Baumhöhlen, Horste, Gewölle etc.), basiert die artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I auf vorhandenen Datenbeständen.

5 Ergebnisse

5.1 Baumhöhlen, Horste und sonstige Hinweise

In einer zu rodenden Baumreihe im Westen befinden sich fünf Fäulnishöhlen (vom Boden aus konnten lediglich die Eingangslöcher gesehen werden. Die Eingänge sind relativ groß und könnten Fledermäusen, Eulen und anderen Baumhöhlen bewohnenden Arten potenzielle Lebensstätten bieten. Greifvogelhorste wurden weder im Eingriffsgebiet noch im Wirkraum nachgewiesen.

Im Rahmen eigener Untersuchungen konnten keine weiteren Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt werden.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Dabei sind Tier- und Pflanzenarten aus folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Das MUNLV (2007) hat eine Liste mit den für NRW planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Darüber hinaus gehend können, je nach Sachverhalt und Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG, weitere Spezies hinzugefügt werden. Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2011a): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LANUV (2011b): Biotopkataster
- LINFOS (2011): Landschaftsinformationssammlung
- BIOLOGISCHE STATION IM KREIS AACHEN E. V. (2011): Fernmündliche Auskunft

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten. Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Dies wird aufgrund der kleinen Fläche und gegebener Biotopstrukturen im vorliegenden Fall ausgeschlossen oder gesondert erwähnt.

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell alle europäischen Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2007).

Aus der Auswertung genannter Quellen resultiert eine Liste mit allen im entsprechenden Messtischblatt vorkommenden planungsrelevanten Arten. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen sowie der Habitatansprüche der Arten kann deren Anzahl weiter eingeschränkt werden (s. Tab. 1).

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2011a) für das MTB 5403 Monschau, Biotopkataster (LANUV 2011b) sowie LINFOS (2011) und BIOLOGISCHE STATION IM KREIS AACHEN E. V. (2011). Die Artenauswahl ist an die aktuelle Rote Liste der Brutvögel NRWs angepasst (SUDMANN et al. 2009). Auch die mindestens „gefährdeten“ Arten der regionalen Roten Listen werden berücksichtigt. Vorkommen der Arten im entsprechenden MTB nach WINK et al. (2005). Eine Begründung für die potenzielle Präsenz bzw. Absenz für jede Art wird gegeben.

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten. Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Dies wird aufgrund der relativ kleinen Fläche und der Qualität des Umlandes ausgeschlossen oder gesondert erwähnt.

* BIOLOGISCHE STATION IM KREIS AACHEN E. V. (2011)

EG: Eingriffsgebiet

WR: Wirkraum

FD: Fluchtdistanz in Meter

Autökologische Angaben siehe:

BAUER et al. (2005): Vögel

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien

DIETZ et al. (2007); MESCHEDE et al. (2004): Fledermäuse

LANUV (2011a): Alle Arten

FLADE (1994): Fluchtdistanzen, Störungssensibilität

Art	Bestehen potenzielle Wirkpfade?	Begründung
Säugetiere		
Braunes Langohr	JA	Typische Waldfledermaus, Vorkommen in den Baumhöhlen möglich
Breitflügelfledermaus	NEIN	Typische Gebäudefledermaus, Vorkommen in den Baumhöhlen sehr unwahrscheinlich
Europäischer Biber	NEIN	Keine geeignete Habitats im EG und WR
Fransenfledermaus	JA	Typische Waldfledermaus, Vorkommen in den Baumhöhlen möglich
Großer Abendsegler	JA	Typische Waldfledermaus, Vorkommen in den Baumhöhlen möglich
Großes Mausohr	NEIN	Typische Gebäudefledermaus, Vorkommen in den Baumhöhlen sehr unwahrscheinlich
Haselmaus	NEIN	Art bewohnt geschlossene Wälder, Parks, Feldgehölze, strukturreiche Gärten. Vorkommen im Westwall (Biotopverbund) möglich. Dieser bleibt jedoch größtenteils bestehen, lediglich eine wenige Meter breite Schneise wird zum Bau einer Straße entfernt. Vorkommen von Nestern oder Winterquartieren hier sehr unwahrscheinlich.
Kleine Bartfledermaus	NEIN	Typische Gebäudefledermaus, Vorkommen in den Baumhöhlen sehr unwahrscheinlich
Wasserfledermaus	JA	Typische Waldfledermaus, Vorkommen in den Baumhöhlen möglich
Wildkatze	NEIN	Fortpflanzungs- und Ruhestätten hauptsächlich in dichten und ungestörten Wäldern, z. T. auch in Bunkern. Aufgrund der Vorbelastungen im EG und WR sehr unwahrscheinlich. Keine Bunker im EG.
Zwergfledermaus	NEIN	Typische Gebäudefledermaus, Vorkommen in den Baumhöhlen sehr unwahrscheinlich
Amphibien/Reptilien		
Geburtshelferkröte	NEIN	Hauptsächlich in Steinbrüchen und Tongruben der Mittelgebirge. In Flussauen mittlerweile sehr selten. Keine geeigneten Habitats im EG und WR.
Reptilien		
Schlingnatter	NEIN	Typische Art der Steinbrüche, Magerrasen, Heiden und Moore. Keine geeigneten Habitats im EG und WR.
Schmetterlinge		
Blauschillernder Feuerfalter	JA	Art extensiv genutzter Feuchtwiesen mit Beständen des Schlangenkönigreichs. Vorkommen in der ca. 150 Meter vom EG entfernten Feuchtbrache nicht auszuschließen.
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten		
Prächtiger Dünnfarn	NEIN	Extrem seltene Art silikatischer Felsen. Nächstes bekanntes Vorkommen im FFH-Gebiet „Felsen am Unterlauf des Perlenbaches“. Keine geeigneten Habitats im EG und WR.
Vögel		
Baumpieper	NEIN	Die Art benötigt ein Mosaik aus langgrasigen Offenlandbereichen und hohen Gehölzen. Keine geeigneten Habitats im EG und WR.
Bluthänfling	JA	Art besiedelt verschiedenste Biotope. Vorkommen im Westwall oder den Gärten im WR möglich.

Art	Bestehen potenzielle Wirkpfade?	Begründung
Braunkehlchen	JA	Art besiedelt offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wichtig sind eine vielfältige Krautschicht sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten. Vorkommen in der Feuchtbrache unwahrscheinlich, aber möglich.
Feldschwirl	JA	Die Art besiedelt verschiedene, hauptsächlich feuchte Biotope. Eine ausreichend hohe Krautschicht sowie Singwarten sind maßgeblich. Vorkommen im Westwall oder den wenigen langrasigen Weiderändern möglich.
Feldlerche	NEIN	Vorkommen in den intensiv genutzten Standweiden unwahrscheinlich.
Feldsperling	JA	Typische Art strukturreicher Gärten, Parks und Obstwiesen neben Feldern. Fortpflanzungsstätten in den Baumhöhlen möglich.
Gartenrotschwanz	JA	Typische Art strukturreicher Gärten, Parks und Obstwiesen neben Feldern. Fortpflanzungsstätten in den Baumhöhlen möglich.
Gelbspötter	NEIN	Im Tiefland rel. Häufig, ab 500 Meter stark abnehmend. Aufgrund der Höhenlage des EG (550 Meter) ist ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich.
Grauspecht	NEIN	Typische Art großer, alter und strukturreicher Wälder. Keine geeigneten Habitate im EG und WR.
Habicht	NEIN	Keine Horste im EG und WR erfasst. Vorkommen höchstens im Jagdhabitat.
Kiebitz*	NEIN	Art in den Höhenlagen der Eifel höchstens in Maisäckern.
Klappergrasmücke	JA	Art besiedelt verschiedenste Gehölzbiotopie in Parks, Gärten etc. Vorkommen in dem Obst-Mähwiese-Westwall-Komplex möglich.
Mäusebussard	NEIN	Keine Horste im EG und WR erfasst. Vorkommen höchstens im Jagdhabitat.
Mehlschwalbe	NEIN	Keine Gebäude im EG. Keine Auswirkungen auf pot. Nester im WR erkennbar. Art ist ein ausgesprochener Kulturfolger und an Störungen gewöhnt.
Neuntöter	NEIN	Art besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. EG und WR überwiegend intensiv genutzt. Keine geeigneten Habitate im EG und WR.
Orpheusspötter	NEIN	Die Brutplätze liegen meist in niedrigen, dichten und dornigen Sträuchern und Gebüsch. Bei den nordrhein-westfälischen Standorten handelt es sich vor allem um offene, gebüschreiche und trockene Standorte (z.B. Ginsterheiden, Sandgruben). Keine geeigneten Habitate im EG und WR.
Rauchschwalbe	NEIN	Keine Gebäude im EG. Keine Auswirkungen auf pot. Nester im WR erkennbar. Art ist ein ausgesprochener Kulturfolger und an Störungen gewöhnt.
Rotmilan	NEIN	Keine Horste im EG und WR erfasst. Vorkommen höchstens im Jagdhabitat.
Rohrhammer	JA	Art der Feuchtgebiete, Röhricht- und Schilfflächen, Gewässerränder mit Buschbestand, grasbewachsenen Sümpfen mit eingestreuten Büschen. Vorkommen in der Feuchtbrache möglich.

Art	Bestehen potenzielle Wirkpfade?	Begründung
Schwarzkehlchen	JA	Besiedelt offene Grünlandstandorte mit Gebüschern oder Hochstauden als Singwarten. Vorkommen in der Feuchtbrache möglich.
Schwarzspecht	NEIN	Typischer Bewohner totholzreicher Wälder mit Buche oder Kiefer. Keine geeigneten Habitate im EG und WR.
Turmfalke	NEIN	Keine Horste im EG und WR erfasst. Vorkommen höchstens im Jagdhabitat.
Turteltaube	NEIN	Art besiedelt Gehölzbiotope in rel. warmen und trockenen Gebieten hauptsächlich im Flachland. Vorkommen im EG und WR sehr unwahrscheinlich.
Waldkauz	JA	Vorkommen in den Baumhöhlen des EG möglich.
Wendehals	NEIN	In NRW hauptsächlich in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen, wo er in Specht- oder anderen Baumhöhlen brütet. Keine geeigneten Habitate im EG und WR.
Wiesenpieper*	NEIN	Keine Vorkommen im Untersuchungsraum bekannt.

Insgesamt sind vier Säugetier- sowie neun Vogel- und eine Schmetterlingsart planungsrelevant. Diese werden im Folgenden hinsichtlich des Eintretens von Verbots- tatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG bewertet

Tab. 2: Die planungsrelevanten Arten und deren Schutzstatus.

Status	Rote Liste	Quellen
S: Sommervorkommen	0: ausgestorben	¹ BNatSchG (2007)
W: Wintervorkommen	R: durch extreme Seltenheit gefährdet	² BFN (2009)
D: Durchzügler	1: vom Aussterben bedroht	³ FFH-RL/EU V-RL (2002)
B: Brutvogel	2: stark gefährdet	⁴ SUDMANN et al. (2009)
R: Rastvorkommen	3: gefährdet	⁵ MUNLV (2007)
G: Ganzjahresvorkommen	V: Vorwarnliste	⁶ LÖBF/LAFAO (1999)
	S: von Naturschutzmaßnahmen abhängig	
gesetzlicher Schutz	*: nicht gefährdet	
B: besonders geschützt	G: Gefährdung anzunehmen	
S: streng geschützt	D: Daten unzureichend	
	R bei Vögeln: arealbedingt selten	

Art	Status ⁵	RL BRD ²	RL NRW ^{4, 5, 6}	RL Eifel/Siebengebirge ^{4, 6}	FFH-RL/VSch-RL ³	Gesetzlicher Schutz ¹
Säugetiere						
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	S/W	V	3	k. A.	IV	B, S
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	S/W	*	3	k. A.	IV	B, S
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	S/W	3	2	k. A.	II+IV	B, S
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	S/W	*	3	k. A.	IV	B, S
Schmetterlinge						
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	G	1	1 N	k. A.	II, IV	B, S
Vögel						
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	B	V	V	3		B
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	B	3	1 S	1 S	Art. 4 (2)	B
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	B	V	3	2		B
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	B	V	3	3		B
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	B	*	2	1		B
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	B	*	V	3		B
Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	B	*	V	1		B
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	B	V	3	V	Art. 4 (2)	B
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	B	*	*	*		B, S

6 Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen

Um Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG zu umgehen, können Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen durchgeführt werden. Hierzu zählen ebenso die in § 44 (5) BNatSchG genannten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF „Continuous ecological functionality-measures“) zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bedingung ist, dass diese Maßnahmen bereits vor dem Eingriff umgesetzt werden.

6.1 Vermeidung und Minderung

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Allgemeine Maßnahmen:

M 1: **Baufeldräumung**

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von brütenden Vogelarten und Fledermäusen im Wochenstubenquartier ist die Baufeldräumung in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen (siehe § 64 (1) Nr. 2 LG NRW).

M 2: **Baumhöhlenkontrolle**

Zwischen Oktober und Februar könnten sich Fledermäuse im Winterquartier und schlafende Eulen in den Baumhöhlen aufhalten. Somit sind alle Baumhöhlen ca. zwei bis drei Wochen vor der Rodung mittels einer speziellen Videokamera zu kontrollieren. Sollten hierbei Fledermäuse entdeckt werden, ist die Inspektion nach ca. einer Woche zu wiederholen. Fledermäuse wechseln ihre Quartierstandorte regelmäßig.

M 3: **Schonung der Feuchtbrache (BK-5403-021)**

Eine Beeinträchtigung der ca. 150 Meter nördlich des Eingriffsgebietes gelegenen Feuchtbrache ist zu vermeiden. Da sich der Biotopkomplex in einer Senke befindet, ist der Abfluss bzw. die Versickerung von evtl. kontaminierten Abwässern zu unterbinden. Hierzu sind geeignete technische Maßnahmen einzusetzen. Beeinträchtigungen durch bau- und anlagebedingte Lärmemissionen oder visuelle Reize sind aufgrund der Entfernung sowie der Tallage nicht abzusehen.

M 4: **Keine nächtlichen Arbeiten**

Um jagende oder durchfliegende Fledermausarten sowie Eulen nicht zu stören, sollten die Bauarbeiten generell am Tage durchgeführt werden.

M 5: **Minimierung von Emissionen**

Lärm-, Licht- und Schallemissionen sind auf ein Minimum zu begrenzen.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen dem Erhalt der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang. Maßgebliches Kriterium ist, dass die CEF-Maßnahme spätestens zu Beginn des Eingriffs ihre volle Funktionalität entfaltet. Eine zeitliche Lücke („time lag“) darf nicht entstehen. Auch wenn CEF-Maßnahmen in der Praxis oftmals anders interpretiert werden, ist die Wirksamkeit der Maßnahme durch ein entsprechendes Monitoring zu überprüfen und ggf. anzupassen (siehe u. a. GELLERMANN & SCHREIBER 2007).

C 1: **Gartenrotschwanz**

Anbringen von drei Nisthilfen als Ersatzlebensräume für den potenziell im Eingriffsgebiet oder direkten Umfeld lebenden Gartenrotschwanz. Für diese Art ist ein Brutvorkommen in den zu rodenden Baumhöhlen möglich. Die Lokalpopulation ist relativ klein, in der Eifel/Siebengebirge ist der Vogel „vom Aussterben bedroht“ (siehe Tabellen 2 u. 4). Da die Art auf Höhlen bzw. Halbhöhlen angewiesen ist, bedeutet deren Zerstörung die vollständige Vernichtung eines Reviers.

Die artspezifischen Nisthilfen können im Herbst oder Winter in der nahen Umgebung aufgehängt werden. Die Kästen sollten an randständigen bzw. licht stehenden Gehölzen in einer Höhe von 1,5 bis 3,5 Metern sowie einer Exposition möglichst nach Osten bis Südosten angebracht werden.

C 2: **Feldsperling**

Anbringen von insgesamt drei Nisthilfen als Ersatzlebensräume für den im Eingriffsgebiet oder direktem Umfeld potenziell lebenden Feldsperling. Für diese Art ist ein Brutvorkommen in den zu rodenden Baumhöhlen möglich. Die Art ist in der Eifel/Siebengebirge als „gefährdet“ eingestuft. Da der Vogel auf Höhlen bzw. Halbhöhlen angewiesen ist, bedeutet deren Zerstörung die vollständige Vernichtung eines Reviers.

Die artspezifischen Nisthilfen können im Herbst oder Winter in der nahen Umgebung aufgehängt werden. Die Kästen sollten an randständigen bzw. licht stehenden Gehölzen in einer Höhe von 1,5 bis 3,5 Metern sowie einer Exposition möglichst nach Osten bis Südosten angebracht werden.

C 3: **Waldkauz**

Anbringen von einem Eulennistkasten als Ersatzquartier für den in den zu rodenden Baumhöhlen potenziell vorkommenden Waldkauz. Durch die winterliche Baufeldräumung mit vorhergehender Videokontrolle wird eine Tötung von Individuen vermieden. Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass die Baumhöhlen zumindest sporadisch als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden, ist ein Verlust zu kompensieren.

Die artspezifische Nisthilfe ist in umliegenden Gehölzbeständen in einer Höhe zwischen vier und sechs Metern anzubringen.

C 4: Fledermäuse

Anbringen von fünf Fledermauskästen als Ersatzquartiere für die in den zu rodenden Baumhöhlen potenziell vorkommenden Fledermausarten. Durch die winterliche Baufeldräumung mit vorhergehender Videokontrolle wird eine Tötung von Individuen vermieden. Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass die Baumhöhlen zumindest sporadisch als Sommer-, Winter- oder Zwischenquartiere genutzt werden, ist ein Verlust dieser potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kompensieren.

Die Fledermauskästen sind an Bäume in der nahen Umgebung in einer Höhe von drei bis fünf Metern anzubringen. Eine Exposition nach Süden ist vorzuziehen, wobei eine Beschattung durch Bäume oder Gebäude vorhanden sein sollte. Eine direkte und lange Besonnung der Kästen ist zu vermeiden. Die Kästen müssen von den Tieren frei anfliegbar sein, störende Äste sind zu entfernen. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt das Vorkommen von sowohl Wochenstuben als auch Winterquartieren nicht ausgeschlossen werden kann, sind sogenannte Ganzjahresquartiere zu wählen. Eine periodische Reinigung der Kästen ist bei nachgewiesenem Fledermausbesatz zu gewährleisten.

Umsetzung der Maßnahmen C1 bis C4 ist bereits erfolgt – siehe Ergebnis Plausibilitätsprüfung – Kapitel 1.

Tab. 3: Übersicht der zu verwendenden Nisthilfen.

Die in der Tabelle verwandten Nistkasten - Typenbezeichnungen beziehen sich auf die Produkte der Firma Schwegler. Gegen gleichwertige Nisthilfen anderer Hersteller bestehen keine Bedenken – Typenbezeichnungen können dort abweichen!

Betroffene Art	Artikelnummer	Anzahl	Zeitpunkt der Installation	Ort der Installation	Höhe und Exposition der Installation
Gartenrotschwanz	Nischenbrüterhöhle Typ 1N, Halbhöhlen 2 H und 2 HW	3	Herbst-Winter vor Rodung	Gehölze in der Umgebung	1,5 bis 3 Meter; ost bis südost
Feldsperling	Sperlingskolonie 1 SP, Nischenbrüterhöhle Typ 1N	3	Herbst-Winter vor Rodung	Gehölze in der Umgebung	1,5 bis 3 Meter; ost bis südost
Waldkauz	Eulenhöhle Nr. 5	1	Herbst vor Rodung, da z. T. sehr frühe Gelege	Gehölze in der Umgebung	4 bis 6 Meter; ost bis südost
Fledermäuse	Fledermaus - Großraum- & Überwinterungshöhle 1FW, Fledermaushöhlen 2 FN, 1 FF oder 1 FD	5	Herbst-Winter vor Rodung	Gehölze oder Mauerwerk in der Umgebung	3 bis 5 Meter; süd (direkte Besonnung vermeiden)

7 Bewertung des Eingriffs

Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Tier - und Pflanzenarten

Im Folgenden wird dargestellt, in wie weit der geplante Eingriff Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen kann.

7.1 Betroffenheit planungsrelevanter Arten nach § 44 (1) Nr.1 und Nr. 3 BNatSchG

Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 44 (1) Nr.1 und Nr. 3 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie CEF-Maßnahmen

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG:

Es ist verboten,
wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG:

Es ist verboten,
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Grundsätzlich ist durch diese Paragraphen eine Tötung oder Verletzung von europäischen Vogelarten auf individueller Ebene untersagt. Demzufolge würde die baubedingte Rodung eines Gebüsches, in dem eine Amsel brütet, einen Verbotstatbestand bedeuten. Um dieser Unverhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, wird § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 durch § 44 (5) eingeschränkt.

Relevanter Wortlaut des §44 (5) BNatSchG:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinn des § 18 Abs. 2 Satz 1 ... liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene **unvermeidbare** Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

Ein Verbotstatbestand liegt also nicht vor, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten wird. Grundlegend ist jedoch die Unvermeidbarkeit der Tötung oder Verletzung, welche durch die empfohlenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gewährleistet ist.

Wie bei den Zugriffsverboten (Tötung, Verletzung) ist auch hier ein individuenbezogener Ansatz gegeben: „Seine Verbotswirkung kommt daher stets dann zum tragen, wenn eine geschützte Lebensstätte in relevanter Weise geschädigt wird. Welche Auswirkungen dies auf die betroffene Population oder den lokalen Bestand hat, spielt erst im Kontext etwaiger Abweichungsentscheidungen eine Rolle“ (GELLERMAN & SCHREIBER 2007).

Ob eine Art in der näheren Umgebung ein adäquates Ersatzhabitat findet, ist mit einer endgültigen Gewissheit nie zu klären. Viele der zu betrachtenden Arten besitzen jedoch eine breite Lebensraumamplitude (euryöke Arten) und können verschiedene Biotop bewohnen. Die Betrachtung des Umlandes gibt Aufschluss über das Vorkommen von potenziellen Ersatzlebensräumen. Sind diese vorhanden, wird dem Urteil des VGH Kassel vom 21.2.2008 gefolgt. Die Richter urteilten, dass bei häufig vorkommenden Arten mit einer breiten Lebensraumamplitude wie z. B. Kohlmeise, Blaumeise, Wacholderdrossel, Amsel, Zaunkönig davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignete Brutstätten in räumlicher Nähe finden. Auch für seltenere Arten, die jedes Jahr einen neuen Brutplatz beziehen, können entsprechende Strukturen im Umland die ökologische Funktionalität in den meisten Fällen gewährleisten (s. Abb.3).

Folgende Tabelle zeigt die durch den § 44 (1) Nr.1 und 3, unter Berücksichtigung des § 44 (5), möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten.

Tab. 4: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Arten gemäß § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3. EG: Eingriffsgebiet, WR: Wirkraum. Siehe Prüfprotokolle im Anhang. RL: Rote Liste.

Art	Werden möglicherweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt?		Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Könnten hierbei Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
		Begründung		Begründung		Begründung	
Säugetiere							
Alle Fledermausarten	JA	Durch die Rodung der höhlentragenden Bäume könnten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.	JA	Die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion wird durch das Anbringen von fünf Fledermauskästen gewährleistet.	NEIN	Eine Tötung von Individuen in pot. Winter- oder Zwischenquartieren wird durch die vorherige Baumhöhlenkontrolle vermieden.	<ul style="list-style-type: none"> • M 1: Baufeldräumung • M 2: Baumhöhlenkontrolle • M 4: keine nächtlichen Arbeiten • M 5: Minimierung von Emissionen • C 4: Anbringen von Fledermauskästen
Schmetterlinge							
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	NEIN	Vorkommen in der ca. 150 Meter entfernten Feuchtbrachen im Norden möglich. Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird eine Beeinträchtigung jedoch ausgeschlossen					<ul style="list-style-type: none"> • M 3: Schonung der Feuchtbrache

Art	Werden möglicherweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt?	Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?	Könnten hierbei Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
	Begründung	Begründung	Begründung	
Vögel				
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>) Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	JA Diese Arten können mit max. einem Brutpaar im EG oder nahen WR vorkommen (besonders Obst-Mähweisen-Komplex, Baumreihen). Durch die Umsetzung der Baumaßnahme kommt es zu einer pot. Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	JA Es ist mit max. einem Brutpaar je Art im Eingriffsgebiet zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass den Arten Ersatzhabitate im Umland zur Verfügung stehen (s. VGH Kassel N 869/07 v. 21.2.2008 und Abb. 4). Imgenbroich wird in allen Richtungen von ausgedehnten Weideflächen mit Baumreihen und Heckenzügen umgeben. Im Ort befinden sich des Weiteren strukturreiche Gärten, so dass die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden kann. Ein temporärerer Habitatverlust im WR durch einjährige baubedingte Störungen ist rechtlich irrelevant (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86). Die Lebensstätten können ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen. Die potenziell betroffenen Arten bauen jedes Jahr ein neues Nest. Durch den geplanten Eingriff werden lediglich Teile der Habitate zerstört.	NEIN Durch die winterliche Baufeldräumung wird eine Tötung oder Verletzung von Individuen vermieden.	<ul style="list-style-type: none"> • M 1: Baufeldräumung • M 5: Minimierung von Emissionen

Art	Werden möglicherweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt?		Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Könnten hierbei Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
		Begründung		Begründung		Begründung	
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	JA	Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in den zu rodenden Baumhöhlen nicht ausgeschlossen.	JA	Die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion wird durch das Anbringen eines Eulenkastens gewährleistet.	NEIN	Eine Tötung von Individuen wird durch die Bauzeitenbeschränkung sowie vorherige Baumhöhlenkontrolle vermieden.	<ul style="list-style-type: none"> • M 1: Baufeldräumung • M 2: Baumhöhlenkontrolle • M 4: keine nächtlichen Arbeiten • M 5: Minimierung von Emissionen • C 3: Anbringen von einem Eulenkasten
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	JA	Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in den zu rodenden Baumhöhlen nicht ausgeschlossen.	JA	Die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion wird durch das Anbringen von je drei Nistkästen gewährleistet.	NEIN	Eine Tötung von Individuen wird durch die Bauzeitenbeschränkung vermieden.	<ul style="list-style-type: none"> • M 1: Baufeldräumung • M 5: Minimierung von Emissionen • C 1/C2: Anbringen von je drei Nistkästen

Art	Werden möglicherweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt?		Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Könnten hierbei Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
		Begründung		Begründung		Begründung	
Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>) Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	NEIN	Vorkommen in der ca. 150 Meter entfernten Feuchtbrachen im Norden möglich. Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird eine Beeinträchtigung jedoch ausgeschlossen. Störungen durch bau- und anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize sind aufgrund der Entfernung und Tallage nicht zu vermuten.			NEIN		<ul style="list-style-type: none"> M 3: Schonung der Feuchtbrache

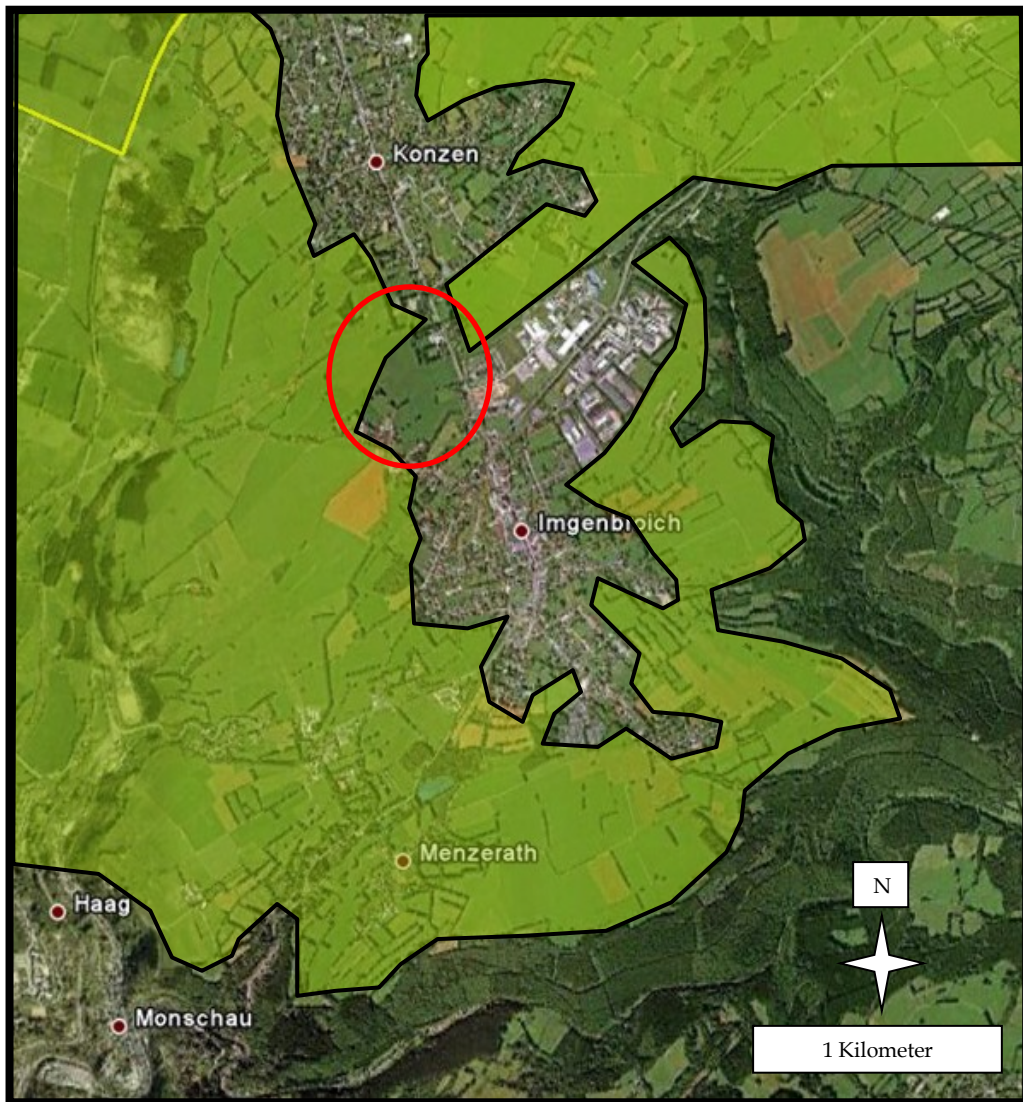


Abb. 5: Die umliegenden Grünländer, Baumreihen und Hecken können zahlreichen im Eingriffsgebiet potenziell vorkommenden Arten Ersatzlebensstätten bieten. Hierdurch wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang in vielen Fällen aufrechterhalten (s. VGH Kassel N 869/07 v. 21.2.2008). Roter Kreis: Lage des Eingriffsgebietes. Luftbild: www.googleearth.de

Fazit:

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) treten bei der Umsetzung des Vorhabens, unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen, nicht ein.

7.2 Planungsrelevanten Arten

Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie CEF-Maßnahmen

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Ein Verbotstatbestand tritt ein, wenn sich durch den geplanten Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der „**günstige Erhaltungszustand**“ der Population bleibt dann gewahrt, wenn sich die Anzahl der die Population bildenden Individuen nicht wesentlich verkleinert (LANA 2006). Die exakte Abgrenzung einer Lokalpopulation erweist sich, mit einem verhältnismäßigen Arbeitsaufwand, meist als schwierig bis unmöglich. Dies gilt besonders für die extrem mobilen Gruppen der Vögel und Fledermäuse. Anhaltspunkte geben die Angaben in Verbreitungskarten, Expertenbefragungen vor Ort sowie eigene Erfahrungswerte und ein umfangreiches autökologisches Wissen. Als Bezugsgröße zur Ermittlung der lokalen Populationen wird aus pragmatischen Gründen meist das betreffende Kreisgebiet betrachtet. Die LANUV (2010 c) hat für viele planungsrelevante Arten entsprechende Daten veröffentlicht. Sollten diese nicht zur Verfügung stehen, müssen andere Quellen herangezogen werden.

Bezüglich der im Wirkraum potenziell vorkommenden Nahrungsgäste ist von einer erheblichen Störung dann auszugehen, wenn diese zu einer Verminderung des Reproduktionserfolges und einer damit verbundenen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führt. Sind im direkten Umland äquivalente Biotopstrukturen vorhanden, können diese die ökologische Funktion in den meisten Fällen übernehmen und die Stabilität der Lokalpopulation gewährleisten.

Folgende Tabelle zeigt die mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten gemäß § 44 (1) Nr. 2.

Tab. 5: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Arten gemäß § 44 (1) Nr. 2. Angaben zur Größe der Lokalpopulation für den Kreis Aachen nach LANUV 2010c (es werden jeweils die geringsten Populationsgrößen angenommen). EG: Eingriffsgebiet, WR: Wirkraum. Angaben zu durchschnittlichen Revierdichten siehe BAUER et al. (2005). K. A. = keine Angaben möglich

Art	Kann es zu erhebliche Störungen kommen?					Weiterführende Maßnahmen
	Max. geschätzte Anzahl von pot. vorkommenden Tieren/ Brutpaaren/ Familien im WR	Geschätzte Größe der Lokalpop.	Kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Lokalpopulation eintreten? Maximaler prozentualer Anteil der betroffenen Population im WR		Begründung	
Säugetiere						
Alle Fledermausarten	Vorkommen in den zu rodenden Baumhöhlen möglich. Keine genauen Angaben möglich.	k. A.	NEIN	k. A.	Baumfällungen im Winter außerhalb der sensiblen Wochenstubenzeiten. Vorherige Kontrolle auf Besatz zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Winterquartier. Anbringen von Fledermauskästen kompensiert den potenziellen Habitatverlust.	<ul style="list-style-type: none"> • M 1: Baufeldräumung • M 2: Baumhöhlenkontrolle • M 4: keine nächtlichen Arbeiten • M 5: Minimierung von Emissionen • C 4: Anbringen von Fledermauskästen
Schmetterlinge						
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	1 Standort	2-5 Standorte	NEIN	50 %	Vorkommen in den ca. 150 Meter entfernten Feuchtbrachen im Norden möglich. Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird eine Beeinträchtigung jedoch ausgeschlossen.	<ul style="list-style-type: none"> • M 3: Schonung der Feuchtbrache
Vögel						

Art	Kann es zu erhebliche Störungen kommen?					
	Max. geschätzte Anzahl von pot. vorkommenden Tieren/ Brutpaaren/ Familien im WR	Geschätzte Größe der Lokalpop.	Kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Lokalpopulation eintreten? Maximaler prozentualer Anteil der betroffenen Population im WR		Weiterführende Maßnahmen	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>) Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	Je 1	k. A.	NEIN	k. A.	<p>Es ist mit max. einem Brutpaar je Art im Eingriffsgebiet zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass den Arten Ersatzhabitate im Umland zur Verfügung stehen (s. VGH Kassel N 869/07 v. 21.2.2008 und Abb. 4). Imgenbroich wird in allen Richtungen von ausgedehnten Weideflächen mit Baumreihen und Heckenzügen umgeben. Im Ort befinden sich des Weiteren strukturreiche Gärten, so dass die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden kann. Ein temporärerer Habitatverlust im WR durch einjährige baubedingte Störungen ist rechtlich irrelevant (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86). Die Lebensstätten können ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen. Die potenziell betroffenen Arten bauen jedes Jahr ein neues Nest. Durch den geplanten Eingriff werden lediglich Teile der Habitate zerstört.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • M 1: Baufeldräumung • M 5: Minimierung von Emissionen
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	1	k. A.	NEIN	k. A.	<p>Vermutlich rel. große Lokalpopulation. Ungefährdete Art. Die pot. Beeinträchtigung eines Brutpaares ist nicht erheblich. Das Anbringen eines Nistkastens kompensiert die pot. Zerstörung einer Lebensstätte.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Kartierungen (s. Kap. 8)

Art	Kann es zu erhebliche Störungen kommen?					
	Max. geschätzte Anzahl von pot. vorkommenden Tieren/ Brutpaaren/ Familien im WR	Geschätzte Größe der Lokalpop.	Kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Lokalpopulation eintreten? Maximaler prozentualer Anteil der betroffenen Population im WR		Weiterführende Maßnahmen	
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>),	Feldsperling: 5 Gartenrotschwanz: 1	Gartenrotschwanz: 11-50 Feldsperling: k. A.	NEIN	Gartenrotschwanz.: ~9%	Die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion wird durch das Anbringen von Nistkästen gewährleistet. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung, besonders des Gartenrotschwanzes (RL-Eifel/Siebengebirge „Vom Aussterben bedroht“), vermieden werden.	<ul style="list-style-type: none"> • M 1: Baufeldräumung • M 4: Minimierung von Emissionen • C 1/C 2/C 3: Anbringen von Nisthilfen
Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>) Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	Rohrammer: 1 Braunkehlchen: 1 Schwarzkehlchen: 1	Braunkehlchen: 11-50 Rohrammer: k. A. Schwarzkehlchen: k. A.	NEIN	Braunkehlchen: ~9%	Vorkommen in der ca. 150 Meter entfernten Feuchtbrachen im Norden möglich. Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird eine Beeinträchtigung jedoch ausgeschlossen. Störungen durch bau- und anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize sind aufgrund der Entfernung und Tallage nicht zu vermuten.	<ul style="list-style-type: none"> • M 3: Schonung der Feuchtbrache

Fazit:

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 treten bei Umsetzung des Vorhabens, unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen, nicht ein.

8 Fazit ASP I

Durch den theoretischen Charakter einer artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I können bei entsprechender Landschaftsausstattung sowie dem Umfang des Planvorhabens zahlreiche Konflikte formuliert werden. Da im Rahmen eines solchen Gutachtens immer „worst case“ Szenarien bewertet werden, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen oftmals zwar möglich, entspricht aber nicht zwingend den tatsächlichen Gegebenheiten. In solchen Fällen sind weiterführende Freilanduntersuchungen zu empfehlen, auf deren Basis dann zielgerichtete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen abgeleitet werden können. Oftmals treffen zuvor prognostizierte Verbotstatbestände nach eingehender Untersuchung vor Ort nicht mehr zu.

In Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde der Städteregion Aachen wurden die folgenden Untersuchungen ergänzend durchgeführt:

- Bestimmung eines durch die UNB nachgewiesenen Greifvogelhorstes im Eingriffsgebiet
- Erfassung und Kontrolle von Baumhöhlen im Eingriffsgebiet und der näheren Umgebung (ca. 50 Meter)
- Erneute Einschätzung des Eingriffsgebietes als Amphibienlebensraum
- Floristische Kartierung des Westwalls
- Drei Detektorbegehungen zur Beurteilung der Funktion des Eingriffsgebietes als Fledermauslebensraum

9 ASP II - Methodik

Der Horst und die Baumhöhlen wurden erstmalig Anfang Juni 2011 kartiert. Eine weitere Begehung fand in der 24ten KW 2011 statt. Die Kartierung der Höhlen erfolgte über eine Ausziehleiter mittels Endoskopkamera. Die maximal erreichbare Höhe betrug ca. 10 Meter (s. Fotos), so dass alle Höhlen erreicht werden konnten. Die floristische Kartierung des Westwalls wurde ebenfalls Anfang Juni 2011 durchgeführt. Zur Erfassung von Fledermäusen wurden zusätzlich drei Detektorbegehungen Anfang, Mitte und Ende Juli durchgeführt. Diese begannen kurz vor Sonnenuntergang, so dass ein Schwärmen an den Baumhöhlen hätte beobachtet werden können. An zwei Terminen wurde zusätzlich ein Bat-Recorder zur automatischen Aufzeichnung von Rufen entlang der Baumreihen im Eingriffsgebiet platziert.

10 Ergebnisse

Horst

In dem Horst brütete ein Turmfalkenpaar. An beiden Terminen konnten die Elterntiere sowie Jungvögel eindeutig bestimmt werden.

Baumhöhlen

Alle zunächst als potenzielle Baumhöhlen angesprochenen Strukturen (15 Stück) erwiesen sich bei exakter Untersuchung als Faulstellen von Astabbrüchen. Die relativ flachen Mulden sind bei Regen wassergefüllt, tiefere Aushöhlungen nach oben oder unten sind nicht vorhanden (s. Fotos). Als Fledermausquartiere oder Brutstätten des Waldkauzes sind diese Faulstellen ungeeignet.

Fledermäuse

Mittels Detektorbegehungen konnten drei bis vier Jagdreviere der Zwerg- und zwei bis drei der Breitflügelfledermaus im Eingriffsgebiet ermittelt werden. Ein Großer Abendsegler wurde durch einen Einzelkontakt an der B 258 als durchfliegend ermittelt. Ein „Bat-Detektor“ wandelt die Ultraschallrufe der Fledermäuse in für den Menschen hörbare Signale um. Mittels Aufzeichnung und späterer Computeranalyse lässt sich die Art meist eindeutig bestimmen.

Amphibien

Sowohl das Regenrückhaltebecken am Gewerbegebiet als auch der Westwall waren nach der Schneeschmelze im zeitigen Frühjahr zum Teil wasserführend. Im Westwall befanden sich im südwestlichen Bereich wenige Quadratmeter große Pfützen von geringer Tiefe.

Im Juni 2011 war der Westwall trocken. Auch das Regenrückhaltebecken am Dänischen Bettenlager war, selbst nach den heftigen Regengüssen in den Kalenderwochen 22 bis 23 in 2011, mit einer nur ca. zwei Zentimeter tiefen Wasserschicht bedeckt (außerhalb des Geltungsbereiches 2020). Zusätzlich lässt die dichte Vegetation nicht auf eine regelmäßige Überflutung schließen (überwiegend Wolliges Honiggras und Ampfer). Eine hohe Bedeutung als Amphibienlebensraum lässt sich nicht erkennen, Vorkommen von Grasfrosch und Erdkröte sind jedoch vor allem im zeitigen Frühjahr möglich.

Vegetation im Westwall

Folgende Pflanzenarten konnten im Westwall erfasst werden:

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Brennnessel (*Urtica dioica*, Deckung
stellenweise über 70 %)
Brombeere (*Rubus spec.*)
Buche (*Fagus sylvatica*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Faulbaum (*Frangula alnus*)
Fuchssches Greiskraut (*Senecio fuchsii*)
Girsch (*Aegopodium podagraria*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Kletten-Labkraut (*Galium aparine*)
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus
serotina*)
Stechpalme (*Ilex aquifolium*)
Weißdorn (*Crataegus spec.*)
Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondy-
lium*)

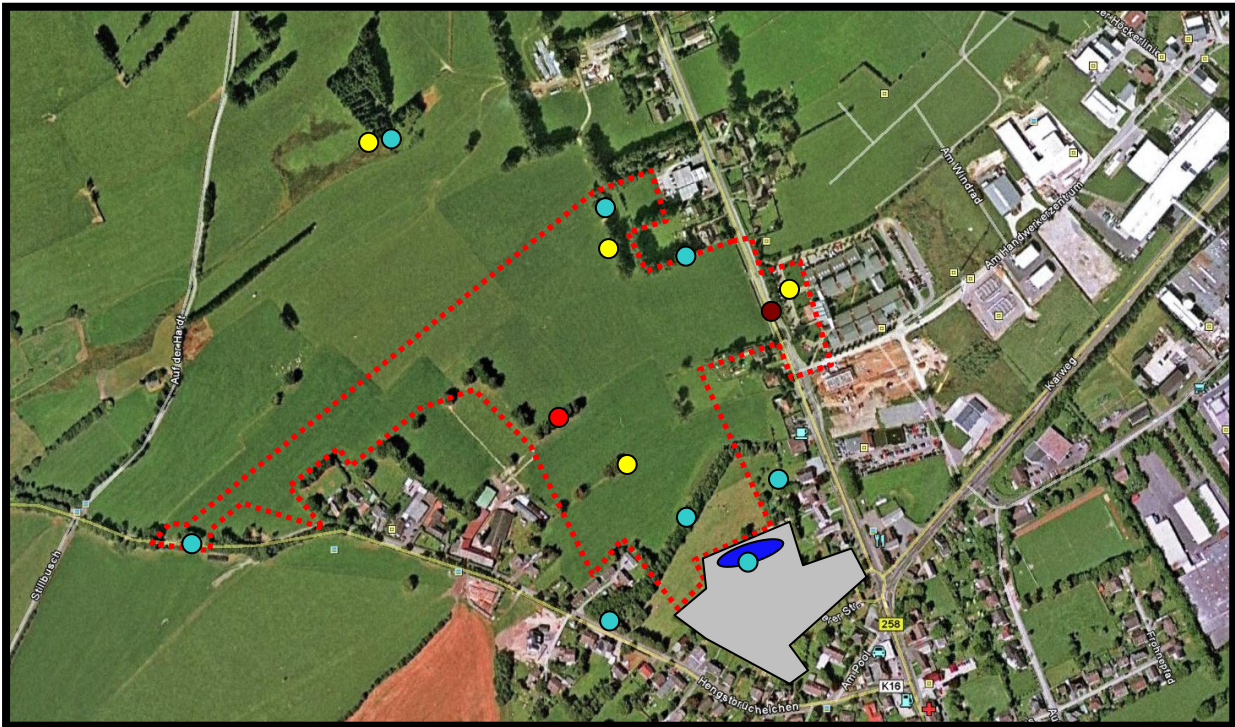


Abb. 6: Ergebnisse der Kartierungen - Nachweise.
 Rote Linie: Eingriffsgebiet. Grau: vorh. Gewerbegebiet. Blaues Oval: Regenrückhaltebecken. Roter Punkt: Turmfalkenhorst. Hellblauer Punkt: Kontakte Zwergfledermaus. Gelber Punkt: Kontakte Breitflügelfledermaus. Brauner Punkt: Kontakt Großer Abendsegler.



Links: Der Turmfalke.



Rechts: Eine augenscheinliche Baumhöhle.



Links: Inspektion einer augenscheinlichen Baumhöhle.

Rechts: Faulstelle mit Wasserausfluss.

11 Artenschutzrechtliche Bewertung

Die artenschutzrechtliche Bewertung der nicht vertieft untersuchten Arten erfolgte bereits auf Basis der Prüfstufe I.

Turmfalke

In dem Horst brütete erfolgreich ein Turmfalkenpaar. Durch den geplanten Eingriff wird die Fortpflanzungs- und Ruhestätte dauerhaft zerstört. Turmfalken sind typische Kulturfolger und besitzen eine hohe Anpassungsfähigkeit an ihr Habitat. Sie nisten vornehmlich in Felsen, Gebäudenischen, Nistkästen oder verlassenen Horsten anderer Greife. Künstliche Brutstätten werden generell gut angenommen (z. B. KOSTRZEWA & SPEER 2001). Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann somit durch das Anbringen von drei künstlichen Nisthilfen in der Umgebung kompensiert werden. Da es sich bei dem betroffenen Paar um Baumbrüter handelt, sind Kunsthorste als alternative Brutstätte zu bevorzugen. Diese sind frei anfliegbar in einer Höhe ab acht Metern in geeigneten Bäumen zu installieren. Adäquate Produkte können z. B. bei der Firma Schwegler oder im Nabu-NaturShop bezogen werden (Nistkorb 40 cm). Die exakten Standorte sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Circa einhundert Meter südwestlich des Horstes befindet sich an einer Maschinenhalle ein bisher unbesetzter Falken-Nistkasten, welcher ebenfalls als Ersatzbrutstätte fungieren könnte.

Auch die Ansprüche an das rund 150 bis 250 Hektar große Nahrungshabitat sind relativ gering: man sieht die Art über Wiesen, Intensiväckern und Autobahnmittelstreifen rütteln. Somit kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust des Nahrungshabitats durch das Umland kompensiert werden kann. Die festgesetzte Ortsrandbegrenzung erhöht zudem die Eignung des Nahrungshabitats. Das Eingriffsgebiet wird in allen Himmelsrichtungen von Weideland und Wiesen ähnlicher Struktur umgeben. Auch Baumreihen oder kleine Baumgruppen sind zahlreich vorhanden (s. Abb. 7). Die Lage der potenziellen neuen Jagdstätten kann durch das Anbringen der neuen Horste eventuell gesteuert werden. Jagdhabitate besitzen nur dann eine rechtliche Relevanz, wenn durch deren Verlust Individuen getötet würden (verhungern) oder eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einträte (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Diese Begleitumstände können im vorliegenden Falle ausgeschlossen werden.



Abb. 7: Das Umland. Roter Kreis: Eingriffsgebiet.

Fledermäuse

Im Eingriffsgebiet konnten drei bis vier Jagdhabitats von Zwergfledermäusen sowie zwei bis drei der Breitflügel-Fledermaus bestimmt werden. Diese befinden sich entlang von Baumreihen. Quartiere wurden nicht festgestellt. Alle als potenzielle Baumhöhlen angesprochenen Strukturen erwiesen sich bei näherer Betrachtung als ungeeignet (s. Kap. „Ergebnisse“ und Fotos). Jagdhabitats besitzen nur dann eine rechtliche Relevanz, wenn durch deren Verlust Individuen getötet würden (verhungern) oder eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einträte (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Das Umland bietet den Arten ausreichend Ersatzhabitats (s. Abb. 3). Sowohl Zwerg- als auch Breitflügel-Fledermaus sind relativ euryöke Arten mit geringen Ansprüchen an ihre Jagdgebiete. Zudem wird nur ein Teilbereich der Nahrungsstätten zerstört. Die Breitflügel-Fledermaus findet ihre Beute in der Regel in einem Radius von drei Kilometer um ihr Quartier (ca. 2800 ha). Die Zwergfledermaus nutzt durchschnittlich eine Fläche von ca. 19 ha (LANUV 2011). Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind keine CEF-Maßnahmen durchzuführen. Das Anbringen von Fledermauskästen an den neu errichteten Gebäuden oder neuen Gehölzstreifen bzw. an bestehenden Gehölzen in der Umgebung kann die Artengruppe allgemein unterstützen. Diese Maßnahme ist fakultativ.

Amphibien

Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten im Eingriffsgebiet und Wirkraum ist aufgrund fehlender Habitats auszuschließen. Ein Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten, wie Grasfrosch oder Erdkröte kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sowohl das Regenrückhaltebecken am Gewerbegebiet als auch der Westwall (beide nach Planstand 2020 außerhalb des Geltungsbereiches) waren nach der Schneeschmelze im zeitigen Frühjahr zum Teil wasserführend (s. Foto). Im Westwall befanden sich im südwestlichen Bereich wenige Quadratmeter große Pfützen von geringer Tiefe, die als potenzielle Laichhabitats geeignet wären. Die umliegenden Flächen im Eingriffsgebiet könnten den Tieren als Sommer- oder Winterlebensräume dienen. Obwohl rein artenschutzrechtlich keine Relevanz für weitere Maßnahmen besteht, sollte eine Begehung im Frühjahr vor Baubeginn durchgeführt werden. Werden hierbei Amphibien festgestellt, die durch das Vorhaben getötet werden könnten, ist ggf. ein Schutzzaun zu installieren. Diese fakultative Maßnahme ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.



12 Zusammenfassung

Die Stadt Monschau plant die Erweiterung des Gewerbegebietes Imgenbroich Nordwest.

Die Planungshistorie bedingt, dass Teile der Bebauung bereits realisiert wurden.

Zur Feststellung des Vorkommens von rechtlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten, wurden 2011 Kartierungen zu verschiedenen Artengruppen durchgeführt.

Die Ergebnisse der in 2011 durchgeführten Untersuchungen wurden in 2020 sowie erneut in 2025 nochmals auf Basis einer Plausibilitätsuntersuchung verifiziert.

Zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen i. S. des § 44 BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

- M 1: Baufeldräumung im Winter
- M 2: Baumhöhlenkontrolle vor der Baufeldräumung
- M 3: Schonung der Feuchtbrache
- M 4: Keine nächtlichen Arbeiten
- M 5: Minimierung von Emissionen
- C 1: Drei Kunsthorste für den Turmfalken
- C 2: Drei Nistkästen für den Gartenrotschwanz
- C 3: Drei Nistkästen für den Feldsperling
- C 4: Einen Nistkasten für den Waldkauz
- C 5: Fünf Kästen für Fledermäuse

Die wie vor abgebildeten Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen i. S. des § 44 BNatSchG wurden auf Basis des ursprünglich deutlich größeren Geltungsbereiches definiert.

Vorsorgemaßnahmen:

Nicht planungsrelevante Amphibienarten, wie Grasfrosch oder Erdkröte, könnten in den periodischen Wasserflächen im Westwall und Regenrückhaltebecken potenzielle Laichhabitats finden. Eine Begehung im Frühjahr vor Baubeginn zur Erfassung von Amphibien sollte durchgeführt werden.

Das vorliegende Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen sowie neutral und unabhängig erstellt.

D. Liebert

Literatur und weitere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.

http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. – BLV Verlagsgesellschaft mbH, München Wien Zürich. 159 S.

BNatSchG (2007): Bundesnaturschutzgesetz.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1997): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching, IHW-Verlag. 879 S.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011a): Liste der geschützten Arten in NRW.

http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

LANUV (2011b): Biotopkataster NRW.

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/bk/content/de/index.html>

LANUV (2010c): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW. – Stand: 24.02.2010.

LÖBF/LAFAO NRW (Hrsg.) (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr. R. 17, 644 S.

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd. Erl. D. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69, Band 2. Bonn-Bad Godesberg. 693 S.

SCHÖBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A. HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & Lanuv (Hrsg.)

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]:

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. *The Red List of breeding birds of Germany, 4th edition, 30 November 2007.* Berichte zum Vogelschutz, Heft 44.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.